

Kurztitel

Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 36/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 64

Inkrafttretensdatum

01.09.2016

Index

70/06 Schulunterricht

Beachte

Ist abweichend vom Inkrafttreten 1.9.2016 auf abschließende Prüfungen mit Haupttermin ab 2017 anzuwenden, vgl. § 65 Z 2.

Text

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen
Übergangsbestimmung

§ 64. (1) Die

1. Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS, BGBI. II Nr. 70/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 160/2015, und die
2. Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an Bildungsanstalten, BGBI. II Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 160/2015,

finden auf abschließende Prüfungen bis zum Wirksamwerden dieser Verordnung gemäß § 65 sowie auf die Wiederholung von solchen abschließenden Prüfungen auch über den Zeitpunkt dieses Wirksamwerdens hinaus weiterhin Anwendung.

(2) Wenn gemäß § 69 Abs. 9 Z 2 lit. b SchUG-BKV durch Verordnung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Bildung das Wirksamwerden der §§ 33 bis 41 SchUG-BKV für einzelne Schulen für abschließende Prüfungen mit späterem Haupttermin als 2017 festgelegt wurde, ist die in Abs. 1 genannte Verordnung an den betreffenden Standorten bis zum festgelegten Zeitpunkt des Wirksamwerdens weiterhin anzuwenden.

Zuletzt aktualisiert am

05.04.2019

Gesetzesnummer

20009802

Dokumentnummer

NOR40191076